



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Juri Bottin	+49 (89) 2176-2252 / -402252	2308	juri.bottin@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
VB-SP	17.08.2016	23.2-3623.2-13	21.10.2016

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die Sanierung und den Umbau des
U-Bahnhofs Sendlinger Tor (Planfeststellungsabschnitte 13 [U3/U6] und
39 [U1/U2])**

Anlage:

-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die Nebenbestimmung 3.5.1 (Immissionsschutz) im Planfeststellungsbeschluß vom 30.12.2015 wird ergänzt und lautet wie folgt:

3.5.1 Die ausgearbeiteten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Schalltechnische Untersuchungen, S.34 ff., Punkte 6.2 und 6.3 und Anlage 16.2) sowie die vorgeschlagenen baubegleitenden Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungsimmissionen (Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, S. 10 Punkte a-e und Anlage 16.2) sind umzusetzen. Insbesondere dürfen Bauarbeiten, die Immissionen verursachen, die die Grenzwerte der AVV Baulärm überschreiten, nur an Werktagen, montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie an max. 34 Samstagen im Zeitraum Januar 2017 bis April 2021 zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden, sofern diese nicht auf einen Feiertag fallen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 11 PBefG i.V.m. § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, S. 184).

Die Stadtwerke München GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.06.2014, bei der Regierung von Oberbayern eingegangen am 04.07.2014, die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 13.08.1968 für den Planfeststellungsabschnitt 13 (heutige U-Bahnlinien U3/U6) und vom 02.10.1973 für den Planfeststellungsabschnitt 39 (heutige U-Bahnlinien U1/U2) für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofes Sendlinger Tor festzustellen.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde am 30.12.2015 erlassen und der Vorhabens-trägerin übergeben. Die Nebenbestimmung 3.5.1 wurde bereits mit Bescheid vom 04.05.2016 hinsichtlich der uhrzeitlichen Beschränkung von nichtlärmintensiven Arbeiten geändert.

Mit der Nebenbestimmung 3.5.1 im Planfeststellungsbeschuß

„Die ausgearbeiteten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Schalltechnische Untersuchungen, S.34 ff., Punkte 6.2 und 6.3 und Anlage 16.2) so-wie die vorge-schlagenen baubegleitenden Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungs-immissionen (Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, S. 10 Punkte a-e und Anlage 16.2) sind umzusetzen.

Insbesondere dürfen Bauarbeiten nur an Werktagen, montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.“

sind Arbeiten an Samstagen unzulässig.

Dies ist mit dem vorgelegten Bauzeitplan nicht vereinbar und entspricht unter Be-rücksichtigung der nun vorliegenden Präzisierung nicht dem ursprünglichen Antrag. Gesetzliche Regelungen, die Arbeiten an Samstagen entgegenstehen würden, be-stehen nicht. Einwendungen gegen die Planunterlagen sind im Planfeststellungs-verfahren nicht eingegangen und auch den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kann das Erfordernis einer Beschränkung auf Werktage montags bis frei-tags nicht entnommen werden.

Die Landeshauptstadt München ist im Vorfeld dieser Entscheidung angehört wor-den. Sie hat ihr Einverständnis mit der Änderung erklärt.

Die Nebenbestimmung war daher zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie inner-halb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwal-tungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erheben. Die Klage kann innerhalb der genannten Monatsfrist statt dessen auch elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes oder auf einem anderen sicheren, bekannt gegebenen Übermittlungsweg im Sinne der Ver-

ordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ERVV-VwG, GVBl. 2016, S. 69) erhoben werden. Die einzelnen Anforderungen an die Einreichung der Klage in elektronischer Form, einschließlich der ggf. bekannt gegebenen anderen sicheren Übermittlungswege, sind auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) veröffentlicht.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beifügen, ferner (jedoch nicht bei elektronischer Klageerhebung) drei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bottin